

**SATZUNG DES VEREINS
DER FREUNDE UND FÖRDERER DER
FRIEDRICH-LIST-SCHULE MANNHEIM E. V.**

Verein

der

Freunde und Förderer der

Friedrich-List-Schule Mannheim e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-List-Schule Mannheim e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim. Er ist beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung an der Friedrich-List-Schule Mannheim interessierter Personen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des beruflichen Schulwesens im Rahmen der Friedrich-List Schule Mannheim.

Beispielhaft seien folgende Maßnahmen genannt:

1. Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ihrer durch das Schulgesetz umschriebenen Aufgabe;
2. Förderung der Fortbildung der Lehrkräfte;
3. Unterstützung bei der Durchführung schulischer Veranstaltungen, z. B. Abschlussfeiern, Theateraufführungen, Schulfeste, Preisverleihungen u. ä.
- (4) Der Verein fördert und pflegt außerdem die Verbundenheit der am Schulleben Beteiligten, für die Berufserziehung Mitverantwortlichen sowie mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, Verbände und Handelsgesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Dem Tod einer natürlichen Person steht die Auflösung einer Personenvereinigung gleich.
- (4) Der Austritt wird nur wirksam durch schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
Ausschlussgründe sind insbesondere
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins;
 - grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.Ein Ausschlussgrund ist auch gegeben, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist und der fällige Beitrag trotz mehrfacher Mahnung nicht entrichtet wird.
- (6) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorstand einmal jährlich mit vierzehntägiger Frist schriftlich einberufen.
- (3) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn
 1. der Vorstand dies beschließt;
 2. mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der zu beratenden Punkte beim Vorstand beantragt.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kassenprüfern,
 - die Beschlussfassung von Satzungsänderungen

- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen.
Bei Satzungsänderungen ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vereinszweck zu ändern. Eine solche Änderung bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.
Mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen aus den Mitgliedern, die Unternehmen oder wirtschaftsnahen Verbänden angehören, gewählt werden.
Mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes muss ein Lehrer sein, der an der Friedrich-List-Schule tätig ist und Vereinsmitglied ist.
Ein weiteres Vorstandsmitglied soll aus den Eltern, die Vereinsmitglieder sind, gewählt werden.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. weiteren Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Schulleiter bzw. sein Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (6) Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Sie werden ohne Vergütung ausgeübt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Die Arbeit des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand beschließt über Verwaltung und Verwendung des Vermögens sowie über Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mittelaufbringung und -verwendung

- (1) Die Mittel für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch
 1. die Beiträge der Mitglieder,
 2. die Geld- und Sachspenden,
 3. Erträge aus dem Vereinsvermögen,
 4. Sonstige Erträge.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mindestbeitrag beträgt jährlich Euro 52,-, für Einzelmitglieder (natürliche Personen) Euro 16,-, für Mitglieder ohne eigenes Einkommen Euro 6,-.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 9 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr läuft von dem Tage der Gründung bis zum 31.12. des Gründungsjahres.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch die zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung hat nur der Punkt "Auflösung des Vereins" zu stehen.

(2) Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Friedrich-List-Schule in Mannheim zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde am 6. Juni 1991 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Letzte Änderung erfolgte aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2001.